

POLIZEIREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständige Behörde

2. Gastwirtschaftliche Bestimmungen

- Art. 3 Bewilligungsfreie Verlängerungen
- Art. 4 Öffentliche Veranstaltungen
- Art. 5 Verlängerungen
- Art. 6 Musik und Aussenlautsprecher

3. Weitere Übertretungstatbestände

- Art. 7 Nachtruhestörung
- Art. 8 Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Art. 9 Diensterschwerung
- Art. 10 Identitätsfeststellung
- Art. 11 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung
- Art. 12 Allgemeine Belästigung und Gefährdung der Sicherheit
- Art. 13 Bewässerung und Ableiten von Wasserwasser
- Art. 14 Weiden und Herumstreifen von Tieren

4. Strafbestimmungen

- Art. 15 Strafen
- Art. 16 Bussengarantie
- Art. 17 Verfahren und Rechtsmittel

5. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Vorbehaltenes Recht
- Art. 19 Inkrafttreten

Einleitung

Die Urversammlung der Gemeinde St. Niklaus vom
14. März 1997,

eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen
Strafgesetzbuches,

eingesehen die Art. 2 Abs. 1 und 2, 6 lit. b, 16, 17, 123
und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die
Gemeindeordnung,

eingesehen das Gesetz über das Gastgewerbe und den
Handel mit alkoholischen Getränken vom
17. Februar 1955,

eingesehen das Gesetz vom 13. November 1995 zur Aufhebung des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend der Übertretungen von Polizeivorschriften,

erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten,

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet die Übertretungsstraftaten auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde St. Niklaus fallen. Die unter Strafe gestellten Übertretungen dieses Reglements sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Art. 2 Zuständige Behörde

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen. Die Beamten der Gemeindepolizei sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen. Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sie in Ausübungen ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann eine angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist sich eine nähere Überprüfung als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden. Die Übertretung dieses Reglements wird durch das Polizeigericht der Gemeinde St. Niklaus geahndet. Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

2. Gastwirtschaftliche Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungsfreie Verlängerungen

An folgenden Tagen ist die Polizeistunde für alle Gastbetriebe ohne spezielle Bewilligung aufgehoben:
- Fetter Donnerstag;

- Gigi Montag;
- Nationalfeiertag;
- Silvester.

Art. 4 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Zur Wahrung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 5 Verlängerungen

Verlängerungen der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten, vom Polizeipräsidenten oder bei deren Abwesenheit von der Gemeindepolizei gewährt. Die Bewilligung bis 02.00 Uhr muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter 24 Std. vor dem Anlass eingeholt werden. Für Bewilligungen über 02.00 Uhr hinaus ist nur der Gemeinderat zuständig. Die Gesuche müssen also zwei Wochen vorher vom Veranstalter eingereicht werden.

Bei besonderen Anlässen im Dorf kann die Bewilligung verweigert werden. Die ordentliche Verlängerung der Polizeistunde wird in der Regel nur bis 03.00 Uhr gewährt. Für jede bewilligte Verlängerung ist eine vom Gemeinderat festgelegte Gebühr zu bezahlen. Für die Abhaltung von ordentlichen Generalversammlungen wird bei Verlängerung der Polizeistunde eine vom Gemeinderat beschlossene und vom Gastwirt zu entrichtende Kanzleigebür erhoben. Die ordentlichen GV's gelten als geschlossene Gesellschaft und sind nicht den offiziellen Öffnungszeiten unterstellt. Die Bewilligungen sind meistens 24 Stunden vorher einzuholen.

Art. 6 Musik und Aussenlautsprecher

Ab 22.00 Uhr müssen die Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten. Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

3. Weitere Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 7 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) im Dorf ganz allgemein und auf öffentlichen Plätzen und Strassen andere Leute durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren stört oder belästigt.

Art. 8 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Art und Weise aufführt.

Art. 9 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausführung seines Dienstes stört. Wer einer Aufforderung oder Anordnung eines Polizeibeamten, die dieser im Rahmen seiner Amtsbedürfnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 10 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 11 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Art. 12 Allgemeine Belästigung und Gefährdung der Sicherheit

Wer allgemein durch sein Verhalten andere Personen belästigt und insbesondere öffentlich oder privates Eigentum verunstaltet und verunreinigt, speziell durch Verrichtung seiner Notdurft, und wer öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 13 Bewässerung und Ableiten von Wasserwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten usw. hält. Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 14 Weiden und Herumstreifen von Tieren

Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt.

4. Strafbestimmungen

Art. 15 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5000.-- und können miteinander verbunden werden.

Art. 16 Bussengarantie

Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten oder Kautionen verlangen.

Art. 17 Verfahren und Rechtsmittel

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege. Das Verfahren gegen die Entscheide des Polizeigerichtes richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat beraten, an der Urversammlung vom 14. März 1997 genehmigt und durch den Staatsrat am 28. Mai 1997 homologiert worden.

Der Gemeindepräsident: Imboden Roger
Der Kommissionspräsident: Kalbermatter Urban